

dass eine Contrebande oder aber dass eine Defraudation verübt war. Rechtsirrtümlich ist die Ausführung des schöffengerichtlichen Urtheils, dass auf Confiscation um deshalb zu erkennen sei, weil diese Strafe sowohl die Contrebande als auch die Defraudation nach sich ziehe und daher die Feststellung genüge, dass das eine oder das andere Delict begangen sei. Eine derartige Auffassung würde zu der uninhaltbaren Möglichkeit führen, einen Angeklagten schon dann zu bestrafen, wenn nur eine von mehreren in verschiedenen Strafgesetzen normirten Strafen dort überall wiederkehrt und anzunehmen ist, dass der Angeklagte alternativ das eine oder das andere dieser Strafgesetze übertreten hat. Dass auch das Vereinszollgesetz keineswegs eine alternative Feststellung einer Contrebande oder Defraudation für ausreichend erachtet, um Bestrafung eintreten zu lassen, geht unzweideutig aus dem Inhalte des § 142 ib. hervor, der ausnahmsweise nur für die Frage, ob ein Rückfall vorliegt, vorschreibt, dass Contrebande und Defraudation als gleichartige Vergehen zu betrachten seien.

Da der Provinzial-Steuer-Director in seinen Revisionsanträgen das Urtheil nur angegriffen hat, insoweit von ihm die in § 146 des Vereinszollgesetzes vorgesehene Strafshärfung nicht ausgesprochen worden ist, so entsteht die weitere Frage einerseits, ob die Bestimmung des § 343 der Strafprozeßordnung über die Wirkung eines von der Staatsanwaltschaft eingelegten Rechtsmittels zu Gunsten des Angeklagten auch auf das Rechtsmittel sich bezieht, von dem die Verwaltungsbehörde Gebrauch gemacht hat, zum andern, in welchem Umfange der Revisionsrichter unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§ 343, 384, 392, 393 der Strafprozeßordnung durch das Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft mit der Sache befasst wird. Die Bejahung der ersten Frage unterliegt nach den §§ 466 und 430 der Strafprozeßordnung keinem Bedenken. Nach der letzteren Vorschrift soll die Bestimmung des § 343 I. c. auch auf das Rechtsmittel des Privatklägers Anwendung finden, diesem aber stehen dieselben Rechtsmittel wie der Staatsanwaltschaft zu, und nach § 466 ib. regelt sich — abgesehen von den sonstigen, hier nicht in Betracht kommenden Verschiedenheiten — das Verfahren auf die von der Verwaltungsbehörde erhobene Anklage nach den für die Privatklage gegebenen Bestimmungen. Die Beantwortung der zweiten Frage ist in der Literatur strittig. Für die gegenwärtige Sachlage ist die Frage indeß dahin einzuschränken, ob, wenn das Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft nur auf Verschärfung der Strafe gerichtet ist, es dem Revisionsrichter zusteht, zu prüfen, ob auf den festgestellten Thatbestand eine

Strafe überhaupt ausgesprochen werden durfte. Diese Frage ist ebenfalls zu bejahen. Zunächst werden die Revisionsanträge stets in ihrem inneren Zusammenhange mit dem Urtheile zu prüfen sein, inwieweit sie einzelne Theile des Urtheils betreffen, die von den übrigen getrennt und als selbständige Entscheidungstheile losgelöst werden können. Die Strafzurichtung, um welche es sich gegenwärtig handelt, steht nun aber jedenfalls insoweit in einem un trenn baren Zusammenhange mit dem festgestellten Thatbestande, dass die Zuverlässigkeit jeder Strafe abhängig davon ist, dass auf den festgestellten Thatbestand das herangezogene Strafgesetz überhaupt anwendbar ist. Während daher die von dem Borderrichter festgestellten Thatjachen bestehen bleiben, muss dem Revisionsrichter die Prüfung, ob die rechtliche Beurtheilung der That durch den Borderrichter, dessen Subsumierung der Thatsachen unter das Strafgesetz zu Bedenken Veranlassung giebt, zustehen. Zu dieser Prüfung ist er verpflichtet, weil er ohne dieselbe über den gegen die Strafzumessung gerichteten Angriff Entscheidung nicht treffen kann. Gelangt er bei der Prüfung zu der Rechtsauffassung, dass der festgestellte Thatbestand die Merkmale eines bestimmten Strafgesetzes nicht erfüllt, so darf er ein solches Resultat nicht unbeachtet lassen. Hiermit in Übereinstimmung wird denn auch die Vorschrift des § 343 der Strafprozeßordnung in den Motiven S. 196 dahin gerechtfertigt:

„es heisse: eine klare Forderung der Gerechtigkeit einer starren Consequenz des Systems zum Opfer bringen, wenn man in einem Falle, wo die Staatsanwaltschaft behufs Erwirkung einer strengerer Bestrafung des Angeklagten ein Rechtsmittel eingelegt habe, der höhere Richter aber finde, dass das angefochtene Urtheil auf einer dem Angeklagten nachtheiligen Gesetzesverletzung beruhe, demselben nicht die Befugniß zur Aenderung des Urtheils zu Gunsten des Angeklagten einräumen wollte“.

Für die endliche Frage, ob Angeklagter unter Aufhebung des Berufungsurtheils wegen Verlehung der §§ 134 und 135 der Vereinszollgesetzes — weil der festgestellte Thatbestand keine dieser Strafgesetze vollständig ausfüllt — freizusprechen oder ob eine anderweitige Verhandlung und Entscheidung anzuordnen, ist maßgebend, ob thatächliches Material für eine anderweitige Verhandlung noch übrig ist, welches geeignet erscheint, die Überzeugung herbeizuführen, welches der beiden Zolldelicta, ob das des § 134 oder das des § 135 des Vereinszollgesetzes verübt ist. Derartiger Stoff ist nicht vorhanden, es müsste daher auf Freisprechung des Angeklagten erkannt werden.

## Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

### Erkenntnis des Reichsgerichts. 15. Dezember 1891.

Entscheidung der Verwaltungsbehörde über die Frage der Dienstunfähigkeit eines Reichsbeamten. Bindende Kraft dieser Entscheidung für das Gericht, vor welchem seitens des Beamten ein Pensionsanspruch geltend gemacht wird.

Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873, §§ 34, 37, 149, 155. Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1880. §§ 1, 7.

In Sachen des Postschaffners C. H. in K.-L., Klägers und Revisionsklägers,

wider

den Kaiserlich deutschen Postfiscus, vertreten durch die Ober-Postdirektion in K. in der Person des Ober-Postdirectors F. daselbst, Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht Zweiter Civilsenat, am 15. Dezember 1891

für Recht erkannt:

die gegen das Urtheil des ersten Civilsenats des K. pr. Ober-Landesgerichts zu K. vom 15. Juni 1891 eingelegte Revision wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

### Thatbestand.

Der Kläger war seit dem 12. August 1872 im Postdienste thätig und seit dem 1. August 1873 als Postschaffner etatsmäßig auf vierwöchentliche Kündigung adgestellt. Am 3. Januar 1888 zog er sich bei Ausübung seines Dienstes durch einen Fall auf den Hinterkopf eine körperliche Verlehung zu. Durch Beschluss der vorgesetzten Dienstbehörde vom 25. Juni 1888, welcher ihm am 27. desselben Monats mitgetheilt wurde, wurde ihm das Dienstverhältnis gekündigt. Diese Kündigung wurde einmal darauf gegründet, dass der Kläger durch Urtheil des K. Schöffengerichts vom 30. Dezember 1887 wegen Betrugsversuchs bestraft worden, und sodann darauf, dass er sich seit jenem Unfall ununterbrochen vom Dienste fern gehalten habe, obwohl er nach dem Gutachten dreier Aerzte,